



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0037-15-7

= RSS-E 32/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Dr. Thomas Hartmann und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. November 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Leitungswasserschadens [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für mehrere Gaststätten in [REDACTED] eine Betriebsbündelversicherung abgeschlossen. Diese beinhaltet u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung, vereinbart sind die Bedingungen 984-Allgemeine Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB), CGL-Classic Gebäude Leitungswasserschadenversicherung sowie CIL-Classic Inhalt Leitungswasserschadenversicherung.

Art 1 der AWB lautet auszugsweise:

„Art. 1

Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie aus Etagenheizungen austritt.

Zu ersetzen sind Schäden, die in der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung von ausgetretenem Leitungswasser beruhen oder die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind.

(2) Bei der Versicherung von Gebäuden umfasst der Versicherungsschutz ferner:

a) Die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren der unter Abs. 1 genannten Anlagen.

b) Die Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den unter lit. a angeführten Zu- und Ableitungsrohren sowie an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern u. dgl.

c) Auftaukosten an den unter lit. a angeführten Rohren,

d) Suchkosten; darunter sind Aufwendungen zur Auffindung der Schadenstelle an den versicherten Rohren anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens zu verstehen.“

Art 3 AWB lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

(...)

f) Schäden an Rohren und Einrichtungen durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion, (...) "

Pkt. 2 der Bedingungen CGL enthalten Deckungserweiterungen, davon sind folgende entscheidungsrelevant:

„2.1. Mitversicherung von Wasserzuleitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Erweiterung des Art. 1 (2) lit. a) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB), sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück gedeckt.

2.3. Mitversicherung von Bruchschäden durch Korrosion

Abweichend von Art. 1 (2) lit. a), Art. 3 (1) lit. f) der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache gedeckt."

Der Antragsteller betreibt u.a. an der Adresse [REDACTED] ein Gasthaus [REDACTED] mit einem angrenzenden Freibad. Am 8.4.2015 bemerkte ein Mitarbeiter einen Wasserverlust am Schwimmbecken. Es wurde eine Leckortung mittels Kamerabefahrung durchgeführt, die jedoch zu keinem Ergebnis führte. Daraufhin wurden Teile der Wasserzuleitung freigelegt und in der Folge als Schadensursache ein undichter Verbindungsflansch festgestellt (vgl Gutachten der [REDACTED] vom 13.5.2015, Seite 2).

Die Fa. [REDACTED]

[REDACTED] führte in einem Mail vom 3.6.2015 zur Schadensursache weiters aus:

„Die Rohrleitung wurde durch Setzung des Erdreichs stark unter Zug gehalten. In der Betonwand ist eine Wanddurchführung aus Edelstahl montiert.

Der Anschluss der Rohrleitung an die Wanddurchführung ist mit einem Losflansch und Bund angeschraubt. Die Schrauben waren stark korrodiert und so hat das Gewinde der Schrauben an der Oberseite nachgelassen und es kam zu der Undichtheit.

Für die ordentliche Montage der Rohrleitung musste der Niveauunterschied der Rohrleitung ausgeglichen und der Anschluss erneuert werden.“

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung der Suchkosten sowie der Reparatur mit Email vom 19.5. sowie 3.6. mit folgender Begründung ab:

„(...)liegt hier kein Gebrechen im Sinne der Leitungswasserversicherung vor - undichtere Flansch. Dichtungsschäden sind in der versicherten Variante "Classic" nicht gedeckt!

Suchkosten sind gemäß den Allgemeinen Bedingungen nur dann zu ersetzen, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt. (...)“

„(...)lt. Bedingungen sind Bruchschäden durch Korrosion nur an Rohren versichert -> Auszug aus den Bedingungen:

2.2.3 Mitversicherung von Bruchschäden durch Korrosion

Abweichend von Art. 1 (2) lit.a), Art.3 (1) lit.f) der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen

Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache gedeckt.

Wie geschildert, kam es in weiterer Folge durch verrostete Schrauben zu einer Undichtheit und nicht durch eine Korrosion eines Rohres! (...) "

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 10.8.2015.

Die Antragstellerin begründete den Antrag damit, **„dass durch korrodierte Schrauben an der Flansch das Rohr derart verrutschte, dass dies aufklaffte und Wasser in nicht unbedeutendem Ausmaß auftrat“**. Dies stelle ein Rohrgebrecchen iSd Art 1 AWB dar.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-15-8 = RSS-E 17/14; auch RS0050063).

Diese Kriterien sind im vorliegenden Fall auf die Frage anzuwenden, wie der Begriff „Bruchschaden“ auszulegen ist. Als Rohrbruch bezeichnet man einen infolge Substanzbeeinträchtigung entstehenden Riss oder ein Loch im Rohrmaterial. Mithin fällt weder eine Verstopfung des Rohres noch eine durch menschliches Handeln ohne Substanzbeeinträchtigung herbeigeführte Funktionsbeeinträchtigung oder eine Verkantung des Rohrs unter den Begriff des Rohrbruchs (vgl. Hahn in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 34 Rn 44).

Diesen Fällen ist gleichzuhalten, wenn der Schadensfall wie im vorliegenden Fall aktenkundig unbestrittenermaßen durch einen undichten Verbindungsflansch eingetreten ist und nicht durch Korrosion eines Rohres.

Es ist daher der antragsgegnerischen Versicherung im Sinne dieser rechtlichen Kriterien beizupflichten, dass der streitgegenständliche Sachverhalt keinen versicherten Sachschaden darstellt. Liegt aber ein solcher nicht vor, sind im Sinne des Art. 1 Abs 2 lit d) der AWB die Suchkosten nicht zu ersetzen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. November 2015